

Sitzung vom 28. Februar 2001

296. Motion (Einreichung einer Standesinitiative zur Vermeidung von Antennenwäldern der Mobilfunk-Betreiberfirmen)

Kantonsrätin Susanne Rihs, Glattfelden, hat am 30. Oktober 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative (gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999) einzureichen, mittels welcher das Bundesgesetz über das Fernmeldewesen (vom 30. April 1997) so abzuändern wäre, dass der gesamtschweizerische Mobilfunkbetrieb aller Telekommunikationsunternehmen nur über ein Netz abgewickelt wird.

Begründung:

Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass die nichtionisierende Strahlung der Mikrowellentechnik, wie sie bei Natel-Antennen angewendet wird, auch bei Einhaltung der NISV-Grenzwerte für die Bevölkerung gesundheitsschädlich ist. Eine Anhäufung von Antennen hat zudem negative Auswirkungen auf Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz. Auf Grund der schon bisher erteilten Konzessionen an die Betreiberfirmen Swisscom, DiAx und Orange hat der Aufbau ihrer drei Netze zu viel Unmut in der Bevölkerung und zu zahlreichen Beschwerden auch in unserem Kanton geführt.

Wenn nun im Zuge der Einführung von UMTS als neuester Mobilfunkgeneration landesweit mit dem Bau von weiteren 12000 Antennen gerechnet wird, stehen Kantone und Gemeinden einer Flut von Antennenbaugesuchen der neuen Konzessionärsfirmen gegenüber, und die potenziellen Gesundheitsrisiken und Landschaftsverschandelungen nehmen entsprechend zu.

Die Lösung des Problems liegt in einem einzigen Mobilfunknetz, das von allen Konzessionärsfirmen gemeinsam betrieben und genutzt wird. Dieses könnte von einer privatrechtlich organisierten nationalen Netzgesellschaft getragen werden, wie es vom Bundesgesetzgeber auch für den Elektrizitätsmarkt vorgesehen wird. Damit könnten zu Gunsten der Konsumentinnen und Konsumenten auch die Kosten und Preise tiefer gehalten werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Susanne Rihs, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Der ausserordentlich starke Aufbau von Mobilfunknetzen in den letzten Jahren hat nicht nur zu Befürchtungen über gesundheitsschädliche Strahlenbelastung geführt, sondern auch zu Bedenken bezüglich ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch grosse Antennenmasten. Beiden Problemen hat der Bund Rechnung getragen, einerseits durch Auflagen an die GSM-Konzessionäre zur gemeinsamen Nutzung von Sendestandorten, andererseits durch den Erlass der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710). Mit dieser Verordnung wurden Belastungsgrenzwerte festgesetzt, die ein zehnmal höheres Schutzniveau garantieren als die in anderen Ländern gültigen Bestimmungen. Diesen Vorschriften wird im Kanton Zürich durch einen konsequenten Vollzug Nachachtung verschafft, was zur Korrektur einer grossen Zahl von Baugesuchen und bereits zur Sanierung von bestehenden Anlagen geführt hat.

Mit dem Aufbau der dritten Mobilfunkgeneration UMTS muss mit zusätzlichen Antennen gerechnet werden. Wiederum hat die eidgenössische Kommunikationskommission (Com-Com) vorgesehen, eine Koordinationspflicht in die UMTS-Konzessionen aufzunehmen. Die NISV gilt auch für die neuen Antennen. Zudem wird in den UMTS-Konzessionen eine Flächendeckungsvorgabe von lediglich 50% der Bevölkerung vorgeschrieben. Diese ist somit erheblich geringer als die bei den bestehenden GSM-Konzessionen geltende Vorgabe von 95%. Die UMTS-Netze dürften deshalb vor allem in Agglomerationen erstellt werden, wo sich viele Mobilfunknutzer und -nutzerinnen aufhalten. Häufig werden die Antennen dort nicht zu den bestehenden GSM-Antennen dazukommen, sondern diese ersetzen. Die Netzbetreiber erwarten, dass mindestens die Hälfte der bisherigen Kundschaft auf die neue Technologie wechselt.

Da die Grenzwerte der NISV unverändert gelten, kann sich die Strahlenbelastung auch mit der neuen Antennengeneration nicht über das festgelegte Schutzniveau hinaus erhöhen. Die gemeinsame Nutzung von Standorten ist in besiedelten Gebieten deshalb häufig nicht möglich und aus gesundheitlicher Sicht auch nicht sinnvoll. Zudem lässt sich die Antennenzahl kaum dadurch reduzieren, dass nur ein einziges Mobilfunknetz, z.B. durch eine Netzgesellschaft allein, zur Verfügung gestellt würde. Die Antennenzahl wird nämlich vorab durch die Gesprächsdichte und nicht durch die Anzahl Netzbetreiber bestimmt. Ein Vergleich mit dem Elektrizitätsmarkt ist hier kaum angebracht, weil die nationale Netzgesellschaft nur das Übertragungsnetz (Elektrizitätsnetz hoher Spannung zur Übertragung über grosse Distanzen) und nicht die Verteilungsnetze (Elektrizitätsnetze mittlerer und niedriger Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern) betreibt. Die Mobilfunknetze dienen, wie die elektrischen Verteilnetze, der Flächenversorgung und können damit nicht mit dem elektrischen Übertragungsnetz verglichen werden. Das Ziel der Initiative, die Antennenzahl herabzusetzen, dürfte deshalb auf dem vorgeschlagenen Weg höchstens in bescheidenem Ausmass erreichbar sein.

Gegen die Überweisung der Motion spricht sodann, dass bis zur Inkraftsetzung einer entsprechenden Gesetzesänderung auf Grund einer kantonalen Standesinitiative erfahrungsgemäss mehrere Jahre vergehen. Bis dann wird das UMTS-Netz weitgehend erstellt sein. Einschränkungen könnten somit höchstens rückwirken, was die Erfüllbarkeit der geforderten Standesinitiative zusätzlich in Frage stellt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**